

September 2026

## REACH-Erklärung

REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 – Informationspflicht nach Artikel 33

Wir erklären hiermit, dass wir die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) in der jeweils gültigen Fassung beachten.

Soweit uns derzeit bekannt ist und auf Basis der von unseren Lieferanten bereitgestellten Informationen enthalten die von uns gelieferten Erzeugnisse keine Stoffe der jeweils aktuellen REACH-Kandidatenliste für besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC, Substances of Very High Concern) in einer Konzentration von mehr als 0,1 Gewichtsprozent je Erzeugnis. Die Kandidatenliste wird von der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) regelmäßig aktualisiert.

Sollten uns abweichende Informationen bekannt werden, werden wir unseren Informationspflichten gemäß Artikel 33 der REACH-Verordnung nachkommen.“

Diese Erklärung basiert auf dem gegenwärtigen Kenntnisstand sowie auf Informationen, die uns von unseren Vorlieferanten zur Verfügung gestellt wurden. Eine analytische Untersuchung aller in den Erzeugnissen enthaltenen Stoffe erfolgt nicht, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

Für Rückfragen zu REACH-relevanten Stoffen, Stoffbeschränkungen oder Informationspflichten können Sie sich gerne an uns wenden ([info@adaptronic.de](mailto:info@adaptronic.de)).

Mit freundlichen Grüßen



Patrick Böhler  
Managing Director  
adaptronic Prüftechnik GmbH